



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

24. Januar 2024

Stellungnahme 5/2024

zu dem Vorschlag für eine Verordnung über Fahr-
bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit
multimodalen Reisen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

*Gemäß **Artikel 42 Absatz 1** der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.*

Gegenstand dieser Stellungnahme ist der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen¹. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Darüber hinaus greift diese Stellungnahme etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 einleitet, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen der Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 752 final.

Zusammenfassung

Am 29. November 2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen (im Folgenden „Vorschlag“) vorgelegt.

Ziel des Vorschlags ist es, sicherzustellen, dass Passagiere ein ähnliches Schutzniveau genießen, wenn sie während einer Reise zwischen verschiedenen Verkehrsträgern wechseln. Mit dem Vorschlag soll insbesondere Folgendes sichergestellt werden: die Nichtdiskriminierung zwischen Passagieren hinsichtlich der Beförderungsbedingungen und der Bereitstellung von Beförderungsausweisen, präzise Mindestinformationen, die den Passagieren in einem barrierefreien Format und rechtzeitig bereitzustellen sind, die Rechte der Passagiere bei Störungen, insbesondere im Zusammenhang mit einem verpassten Anschluss zwischen verschiedenen Verkehrsträgern, die Nichtdiskriminierung von und Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, die Festlegung und Überwachung von Dienstqualitätsnormen und die Bearbeitung von Beschwerden.

Der EDSB begrüßt, dass den Datenschutzaspekten im Vorschlag Rechnung getragen wird, insbesondere im Hinblick auf die Übermittlung der Kontaktdaten der Passagiere an den Beförderer, wenn der Passagier den Beförderungsausweis über einen Vermittler gebucht hat. Im Einklang mit den Bestimmungen des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 empfiehlt der EDSB, klarzustellen, dass der Bericht des Beförderers über seine Dienstqualität keine personenbezogenen Daten enthalten sollte.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Allgemeine Anmerkungen	4
3. Einheitliches Formular für die Beantragung von Erstattungen und Ausgleichsleistungen	5
4. Übermittlung der Kontaktdaten von Passagieren durch Vermittler	6
5. Informationen, die von Beförderern an nationale Durchsetzungsstellen zu übermitteln sind.....	6
6. Schlussfolgerungen.....	7

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG² (im Folgenden „EU-DSVO“), insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 29. November 2023 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen (im Folgenden „Vorschlag“) vorgelegt. Dem Vorschlag sind ein Anhang mit einer Liste der städtischen Knoten (Anhang I) und ein Anhang mit den Mindestnormen für die Dienstqualität (Anhang II) beigefügt.
2. Ziel des Vorschlags ist es, die Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen zu gewährleisten: 1) die Nichtdiskriminierung zwischen Passagieren hinsichtlich der Beförderungsbedingungen und der Bereitstellung von Beförderungsausweisen, 2) präzise Mindestinformationen, die den Passagieren in einem barrierefreien Format und rechtzeitig bereitzustellen sind, 3) die Rechte der Passagiere bei Störungen, insbesondere im Zusammenhang mit einem verpassten Anschluss zwischen verschiedenen Verkehrsträgern, 4) die Nichtdiskriminierung von und Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, 5) die Festlegung und Überwachung von Dienstqualitätsnormen, 6) die Bearbeitung von Beschwerden und 7) allgemeine Durchsetzungsvorschriften.³
3. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 29. November 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass er bereits gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO informell konsultiert wurde.

2. Allgemeine Anmerkungen

4. Der EDSB erkennt an, dass sichergestellt werden muss, dass Passagiere beim Wechsel zwischen Verkehrsträgern während einer Reise ein ähnliches Schutzniveau genießen wie Passagiere im Luft-, Eisenbahn-, Kraftomnibus-, See- und Binnenschiffverkehrsverkehr. Der EDSB stellt ferner fest, dass der Vorschlag mit dem Vorschlag zur Änderung der

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 752 final, S. 2.

Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union⁴ im Einklang steht. Der EDSB hat seine Stellungnahme zu diesem Vorschlag⁵ am 25. Januar 2024 angenommen.

5. Der EDSB begrüßt die Bezugnahme auf die Konsultation des EDSB gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO in Erwägungsgrund 27 des Vorschlags.
6. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere der Kontaktdaten eines Passagiers⁶ oder dessen Einstufung als „Mensch mit eingeschränkter Mobilität“⁷, durch Beförderer umfasst. Die Verordnung (EU) 2016/679⁸ (im Folgenden „DSGVO“) ist daher auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Vorschlag anwendbar. Der EDSB begrüßt den Verweis auf die Einhaltung der DSGVO in Erwägungsgrund 21 des Vorschlags. Außerdem begrüßt der EDSB die in demselben Erwägungsgrund enthaltene Klarstellung, dass die Verpflichtung zur Unterrichtung der Passagiere über ihre Rechte die Verpflichtung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Unterrichtung der betroffenen Person gemäß der DSGVO unberührt lässt.

3. Einheitliches Formular für die Beantragung von Erstattungen und Ausgleichsleistungen

7. Der EDSB stellt fest, dass die Kommission in Artikel 11 des Vorschlags ermächtigt würde, einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung eines einheitlichen Formulars für die Beantragung von Erstattungen und Ausgleichsleistungen zu erlassen.
8. Der EDSB erinnert die Kommission daran, dass er gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO zu diesen Durchführungsrechtsakten konsultiert werden sollte, wenn sich diese auf den Schutz der natürlichen Personen betreffenden Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken. Der EDSB weist auch darauf hin, dass er bereits formelle Bemerkungen⁹ zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Einführung eines einheitlichen Formulars für Anträge auf Erstattung und Entschädigung von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr für Zugverspätungen, verpasste Anschlusszüge und Zugausfälle gemäß der Verordnung (EU) 2021/782¹⁰ angenommen hat.

⁴ COM(2023) 753 final.

⁵ Stellungnahme 6/2024 des EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union, angenommen am 24. Januar 2024.

⁶ Artikel 5 Absatz 8 des Vorschlags.

⁷ Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 14 des Vorschlags.

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁹ [Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Einführung eines einheitlichen Formulars für Anträge auf Erstattung und Entschädigung von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr für Zugverspätungen, verpasste Anschlusszüge und Zugausfälle gemäß der Verordnung \(EU\) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates](#), angenommen am 29. März 2023.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (Neufassung) (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1).

4. Übermittlung der Kontaktdaten von Passagieren durch Vermittler

9. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag Bestimmungen über die Übermittlung der Kontaktdaten des Passagiers durch den Vermittler an den Beförderer enthält.¹¹ In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass die Zwecke der Verarbeitung in dem Vorschlag klar und deutlich beschrieben werden.¹² Der EDSB begrüßt insbesondere, dass in Artikel 5 Absatz 8 festgelegt ist, dass die Kontaktdaten des Passagiers vom Beförderer nur insoweit verwendet werden dürfen, als dies erforderlich ist, um seinen Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen, zur Betreuung, zur Erstattung, zur anderweitigen Beförderung und zu Ausgleichsleistungen nachzukommen und seine Verpflichtungen nach geltendem Unionsrecht im Bereich der Sicherheit und Gefahrenabwehr zu erfüllen.
10. Gemäß dem Grundsatz der Speicherbegrenzung dürfen personenbezogene Daten nicht in einer Form, die die Identifizierung der Personen für eine längere Zeit ermöglicht als es erforderlich ist, gespeichert werden.¹³ Der EDSB begrüßt daher die Klarstellung, dass der Beförderer die Kontaktdaten innerhalb von 72 Stunden nach Ablauf des Beförderungsvertrags löscht, sofern nicht eine weitere Aufbewahrung der Kontaktdaten gerechtfertigt ist, um Verpflichtungen in Bezug auf das Recht des Passagiers auf anderweitige Beförderung, Erstattung oder Ausgleichsleistungen nachzukommen.

5. Informationen, die von Beförderern an nationale Durchsetzungsstellen zu übermitteln sind

11. Der EDSB stellt fest, dass Beförderer, die einzige multimodale Verträge anbieten, gemäß Artikel 17 des Vorschlags verpflichtet wären, Dienstqualitätsnormen festzulegen (die die in Anhang II aufgeführten Bereiche abdecken), ihre Leistung zu überwachen und auf ihrer Website einen Bericht über die Dienstqualität zu veröffentlichen.
12. Der EDSB stellt fest, dass in dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union, der zusammen mit dem Vorschlag veröffentlicht wurde, festgelegt wird, dass „[d]ieser Bericht [über die Qualität ihrer Dienste] ... keine personenbezogenen Daten enthalten“¹⁴ darf. Der EDSB ist der Auffassung, dass der Bericht über die Dienstqualität auf statistische Daten (z. B. über die Anzahl der Beschwerden, deren Art usw.) beschränkt werden kann, um seine Funktion zu erfüllen. Daher empfiehlt der EDSB, in Artikel 17 des

¹¹ COM(2023) 752 final, Artikel 5 Absatz 8.

¹² Siehe auch Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b DSGVO.

¹³ Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO.

¹⁴ COM(2023) 753 final, Artikel 1 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, mit dem Artikel 15a eingefügt wird; Artikel 3 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, mit dem Artikel 24a eingefügt wird; Artikel 4 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 181/2011, mit dem Artikel 26a eingefügt wird.

Vorschlags festzulegen, dass der Bericht über die Dienstqualität keine personenbezogenen Daten enthalten sollte.

6. Schlussfolgerungen

13. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB, in Artikel 17 des Vorschlags festzulegen, dass der Bericht über die Dienstqualität keine personenbezogenen Daten enthalten sollte.

Brüssel, den 24. Januar 2024

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI